

# COPRE

STIFTUNGSURKUNDE (ANGEPASSTE STATUTEN\*)

\* Anpassungen der Statuten durch die Delegiertenversammlung in den Jahren 1987, 1997, 2001, 2002, 2004, 2005, 2007, 2008, 2012, 2020 und durch den Stiftungsrat im Jahr 2024

**ARTIKEL 1: NAME, DAUER, SITZ UND AUFSICHT**

1. Unter dem Namen COPRÉ besteht eine Stiftung (im Folgenden: «die Stiftung») im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
2. Der Sitz der Stiftung, sowie die Aufsicht befindet sich im Kanton Genf. Sie ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

**ARTIKEL 2: ZWECK**

Der Zweck der Stiftung besteht darin, für die Mitarbeiter (im Folgenden als «Versicherte» bzw. «versicherte Personen» bezeichnet) der angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden mit Mitarbeitern (im Folgenden als «angeschlossene Arbeitgeber» bezeichnet) sämtliche Leistungen der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und der zugehörigen Vollzugsverordnungen zu erbringen. Die Stiftung kann die berufliche Vorsorge über die gesetzlich vorgesehenen Mindestleistungen hinaus erweitern.

**ARTIKEL 3: MITTEL**

1. Zur Erfüllung des in Art. 2 festgelegten Zwecks erlässt der Stiftungsrat die erforderlichen Reglemente, insbesondere in Bezug auf die Vorsorgeleistungen, die Organisation, die Anlagen, die Teilliquidation und die versicherungstechnischen Passiven. Ferner erlässt er Standesregeln. Er regelt die Beziehungen zwischen der Stiftung einerseits und den angeschlossenen Arbeitgebern, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten andererseits.
2. Der Stiftungsrat kann Anpassungen des Vorsorgereglements vornehmen. Hierbei hat er die erworbenen Ansprüche der betroffenen Personen nach Möglichkeit zu wahren.

3. Nach ihrer Verabschiedung werden die entsprechenden Reglemente sowie spätere Anpassungen der Aufsichtsbehörde vorgelegt.
4. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder sich an bestehenden Verträgen beteiligen. In diesen Verträgen hat sie selbst als Versicherungsnehmerin und Begünstigte aufzutreten.

**ARTIKEL 4: VERMÖGEN UND EINKÜNFTE**

1. Bei ihrer Errichtung wurde die Stiftung mit einem Anfangskapital von CHF 2'000.-- ausgestattet.
2. Ihr Vermögen umfasst die Beiträge der angeschlossenen Unternehmen, der versicherten Personen, die Erträge aus den angelegten Mitteln, die Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe, freiwillige Beiträge der versicherten Personen, Schenkungen und Vermächtnisse, Versicherungsleistungen sowie sämtliche Restsummen, die aus beliebigen Gründen nicht an die Versicherten oder die Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden.
3. Das Vermögen der Stiftung deckt ausschliesslich Vorsorgeleistungen und die mit diesen Leistungen verbundenen Aufwendungen ab. Es darf nicht zur Deckung von Leistungen herangezogen werden, zu denen die Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet sind oder die sie gewohnheitsmässig als Entgelt für erbrachte Leistungen ausrichten (z. B. Teuerungsausgleich, Familienzulagen, Gratifikationen etc.).
4. Das Vermögen der Stiftung wird gemäss den Bestimmungen des BVG, den zugehörigen Umsetzungsverordnungen und den Ausführungsbestimmungen verwaltet.
5. Die Beiträge der versicherten Personen können den allenfalls zuvor zu diesem Zweck gebildeten und separat verbuchten Rückstellungen entnommen werden.

**ARTIKEL 5: ANGESCHLOSSENE UNTERNEHMEN**

1. Der Anschluss an die Stiftung steht Unternehmen offen, die entweder Arbeitgeber oder Selbstständig-erwerbende mit Mitarbeitern sind, sofern ihr Sitz in der Schweiz liegt.
2. Die Stiftung kann Autonome Stiftungen aufnehmen, die im Handelsregister eingetragen sind.

**ARTIKEL 6: ANSCHLUSS UND AUFHEBUNG DES ANSCHLUSSES**

1. Der Anschluss an die Stiftung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der Stiftung.
2. Mit dem Anschluss an die Stiftung akzeptiert jedes angeschlossene Unternehmen implizit ihre Statuten und Reglemente.
3. Der Anschluss kann von den angeschlossenen Unternehmen gemäss den Bestimmungen des Anschlussvertrags gekündigt werden.
4. Der Austritt aus der Stiftung im Anschluss an die Kündigung ist nur dann rechtsgültig, wenn sämtliche Verpflichtungen der angeschlossenen Unternehmen gegenüber der Stiftung erfüllt wurden.
5. Sämtliche finanziellen Ansprüche der angeschlossenen Unternehmungen gegenüber der Stiftung werden zugunsten der Mitarbeiter des austretenden Unternehmens auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Mittel dürfen in keinem Fall bar an das angeschlossene Unternehmen überwiesen werden.
6. Die Stiftung kann den Anschluss bei Nichteinhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie aus triftigem Grund aufheben. Falls das angeschlossene Unternehmen die gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen nicht einhält, erlässt die Stiftung eine entsprechende Mahnung und setzt eine Frist zu ihrer Erfüllung. Sofern das angeschlossene Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der

gesetzten Frist nachkommt, kann die Stiftung den Anschlussvertrag vorzeitig kündigen.

**ARTIKEL 7: ORGANE**

Zu den Organen der Stiftung zählen:

1. a. der Stiftungsrat;  
a. b. die Delegiertenversammlung;  
b. c. die Revisionsstelle;  
c. d. der Experte für die berufliche Vorsorge.
2. Um die Lesbarkeit zu gewährleisten, wurde im Folgenden das generische Maskulinum für beide Geschlechter verwendet.

**ARTIKEL 8: OBERSTES ORGAN**

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er hat sämtliche Befugnisse mit Ausnahme derjenigen, die der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er besteht aus höchstens acht und mindestens vier Mitgliedern, die paritätisch von den angeschlossenen und den versicherten Personen gewählt werden. Bei Rücktritten im Verlauf des Geschäftsjahrs erfolgt baldmöglichst eine Neubesetzung, spätestens jedoch anlässlich der nächstfolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung.
2. Wählbar sind sämtliche Personen, die sich aktiv an der Stiftung beteiligen möchten. Das Wahlverfahren, die Organisation und die Funktionsweise sind im Organisationsreglement festgelegt.

**ARTIKEL 9: KOMPETENZEN DES STIFTUNGSRATS**

Der Stiftungsrat ist für die Oberleitung der Vorsorgeeinrichtung zuständig. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Stiftungsrats sind in Art. 51a BVG festgelegt.

**ARTIKEL 10: DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

1. Die Delegiertenversammlung ist paritätisch zusammengesetzt aus:
  - a. Vertretern der angeschlossenen Unternehmen;
  - b. Vertretern der versicherten Personen.
2. Die Anzahl Delegierte pro angeschlossenem Unternehmen und die Organisation sind im Organisationsreglement festgelegt.

**ARTIKEL 11: AUFGABEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

1. Die Delegiertenversammlung:
  - a. ernennt die Mitglieder des Stiftungsrats paritätisch auf Vorschlag des letzteren;
  - b. nimmt Kenntnis der Bilanz, der Erfolgsrechnung, des Anhangs und des Berichts der Revisionsstelle;
  - c. erteilt dem Stiftungsrat Entlastung;
  - d. verabschiedet die Anpassungen der Statuten;
  - e. nimmt die Anpassungen des Vorsorge-reglements zur Kenntnis;
  - f. berät über sämtliche Traktanden sowie die schriftlich zehn Tage vor dem Versammlungsdatum beim Stiftungsrat eingegangenen individuellen Anträge;
  - g. fällt die Entscheidungen über Sitzwechsel sowie die Übernahme von Sammelstiftungen bzw. die Auflösung der Stiftung.
2. Anpassungen der Statuten, Fusionen, Umwandlungen sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Mitglieder.

**ARTIKEL 12: REVISIONSSTELLE**

Der Stiftungsrat ernennt die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Revisionsstelle sind im BVG und den zugehörigen Umsetzungsverordnungen geregelt. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**ARTIKEL 13: EXPERTE FÜR DIE BERUFLICHE VORSORGE**

Der Stiftungsrat ernennt den Experten für die berufliche Vorsorge. Seine Aufgaben sind im BVG und den zugehörigen Umsetzungsverordnungen geregelt.

**ARTIKEL 14: GESCHÄFTSLEITUNG**

1. Der Stiftungsrat ernennt die Geschäftsleitung.
2. Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement geregelt.

**ARTIKEL 15: HAFTUNG**

Die Stiftung haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen für ihre Verpflichtungen.

**ARTIKEL 16: EINSTELLUNG DER TÄTIGKEIT DER ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMUNGEN**

Falls eine angeschlossene Unternehmung ihre Tätigkeit einstellt, steht das gesamte Vermögen des zugehörigen Vorsorgewerkes den versicherten Personen von Rechts wegen zu. Die betreffenden Beträge sind dauerhaft für die berufliche Vorsorge der Betroffenen einzusetzen, entweder durch Übertragung an eine neue Einrichtung oder in Form von gesperrten Freizügigkeitskonten.

**ARTIKEL 17: ANPASSUNG**

1. Die Stiftung unterbreitet Vorschläge zur Anpassung der vorliegenden Statuten der zuständigen Aufsichtsbehörde; die Bestimmungen von Art. 85, 86 und 86b des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs bleiben vorbehalten.
2. Anpassungen der vorliegenden Statuten erfolgen in jedem Fall gesetzeskonform und mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

**ARTIKEL 18: ÜBERNAHME UND AUFLÖSUNG**

1. Im Falle einer Auflösung der Stiftung ist ihr Vermögen in erster Linie zur Sicherung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Versicherten einzusetzen. Die Bedingungen von Art. 53c BVG bleiben vorbehalten. Ein allfälliger Überschuss ist gemäss dem Zweck der Stiftung zu verwenden. Die Liquidation erfolgt grundsätzlich unter Aufsicht des letzten amtierenden Stiftungsrats. Dieser bleibt bis zum Abschluss der Liquidation im Amt.
2. Die Stiftung wird aufgelöst, wenn ihr Zweck nicht mehr oder nur unter grosser Erschwerung gewährleistet werden kann.
3. Kein Bestandteil des Stiftungsvermögens kann an die angeschlossenen Unternehmen oder eine übernehmende Gesellschaft weitergegeben werden; eine Verwendung zu anderen Zwecken als der beruflichen Vorsorge ist ebenfalls ausgeschlossen.
4. Zusammenschlüsse, Übertragungen oder die Auslösung der Stiftung erfolgen in jedem Fall gesetzeskonform und mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die vorliegenden angepassten Statuten wurden am 23. Mai 2024 durch den Stiftungsrat beschlossen.

Für den Stiftungsrat



Claude Roch  
Präsident



Kathlen Overeem  
Vizepräsidentin

Genf, den 23. Mai 2024